

# Stenographisches Protokoll.

## 8. Sitzung der II. Session der IV. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Mittwoch, den 2. April 1947.

### Inhalt.

1. Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten (S. 151).
2. Abwesenheitsanzeigen (S. 151).
3. Mitteilung des Einlaufes (S. 151).
4. Dringliche Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des § 134 des niederösterreichischen Jagdgesetzes (S. 151).
5. Beantwortung von Anfragen durch den Landeshauptmann (S. 152).
6. Verhandlung:

Antrag des gemeinsamen Finanz- und Schulausschusses, betreffend Bezugsordnung für Kindergärtnerinnen in niederösterreichischen Landeskindergärten: Berichterstatter Abg. Reif (S. 153 und S. 157); Redner: Abg. Vesely (S. 154), Abg. Kaindl (S. 155 und S. 157), Landeshauptmannstellvertreter Popp (S. 156), Abg. Zach (S. 156); Abstimmung (S. 157).

Dringlichkeitsantrag, betreffend Abänderung des § 134 des niederösterreichischen Jagdgesetzes: Landesrat Steinböck zur Begründung der Dringlichkeit (S. 157), Abstimmung über die Dringlichkeit (S. 158), Landesrat Steinböck zum Meritum des Dringlichkeitsantrages (S. 158); Abstimmung (S. 158).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Gefährdung der Schwarzföhrenbestände als wichtige Rohstoffbasis im Gebiet des Grünbacher Kohlenwerkes: Berichterstatter Abg. Buchinger (S. 158); Abstimmung (S. 158).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Kraftlinienverkehr im Bezirk Gmünd: Berichterstatter Abg. Stern (S. 158 und S. 159); Redner: Abg. Kaufmann (S. 159); Abstimmung (S. 159).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Auszahlung von Schäden in der Sachversicherung: Berichterstatter Abg. Bachinger (S. 159); Abstimmung (S. 159).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Resolutionsantrag der Abgeordneten Ing. Kargl, Vesely, Genner und Genossen zum Bericht des Herrn Landeshauptmannes Reither in der Sitzung des Landtages vom 12. November 1946, wegen Errichtung eines Landes-Ernährungsausschusses und eines Landes-Wirtschaftsausschusses: Berichterstatter Abg. Mitterhauser (S. 159); Abstimmung (S. 160).

PRÄSIDENT (um 11 Uhr 14 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt, es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Romsy und Glaninger wegen Krankheit.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1947.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Erfassung und Verwertung von Restbeständen der nationalsozialistischen Spinnstoffsammlung.

Dringliche Vorlage der Landesregierung nach § 23, Landtagsgeschäftsordnung, betreffend Jagdrecht, Neuregelung; Änderung des § 134 des niederösterreichischen Jagdgesetzes.

Anfrage der Abgeordneten Schwarzott, Findner, Kuchner, Endl, Dienbauer, Zach und Genossen, betreffend Personenzugsverkehr auf der Strecke Semmering—Wien und umgekehrt.

Antrag der Abgeordneten Wondrak, Kuba, Popp, Zettel, Ficker und Genossen, betreffend die Schließung der beiden Öffnungen des Marchdammes bei Dürnkrot—Weidendorf und Drösing.

Antrag der Abgeordneten Wallig, Steinböck, Mitterhauser, Romsy, Naderer, Schwarzott und Genossen, betreffend die Fortsetzung der Regulierung des Göllersbaches vom Ende der regulierten Strecke in Ober-Mallebern nach aufwärts bis Hollabrunn.

Antrag der Abgeordneten Haller, Wallig, Dienbauer, Kuchner, Schwarzott, Findner und Genossen, betreffend die Regulierung der Piesting, bzw. Instandsetzung in den Gemeinden Schranawand, Ebreichsdorf, Sollenau, Felixdorf, Matzendorf, Steinabrückl, und Erweiterung des bestehenden Piesting-Konkurrenzausschusses auf die Strecke von der Mündung bis zum derzeitigen Konkurrenzende.

Antrag der Abgeordneten Haller, Dienbauer, Kuchner, Theuringer, Schwarzott, Findner, Zach und Genossen, betreffend die Regulierung der Triesting in den Gemeinden Enzersfeld, Hirtenberg, St. Veit, Berndorf, Pottenstein, Fahrafeld und Weißenbach an der Triesting.

Antrag der Abgeordneten Romsy, Wallig, Waltner, Dienbauer, Bachinger, Etlinger und Genossen, betreffend eine Sammelaktion von Mutterkorn durch die Schuljugend zwecks Herstellung des lebenswichtigen Arzneimittels Secoin.

Antrag der Abgeordneten Koppensteiner, Mentasti, Nimetz, Staffa und Genossen, betreffend Wiedereröffnung des landwirtschaftlichen Haushaltungslehrerinnen-Seminars und der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Bruck an der Leitha.

PRÄSIDENT (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Zum Wort hat sich der Herr Landeshauptmann gemeldet.

Landeshauptmann REITHER: Hoher Landtag! In der Sitzung des Niederösterreichischen Landtages vom 30. Jänner 1947 haben die Abgeordneten Staffa, Buchinger, Nimetz, Ficker, Steirer, Kren und Genossen eine Verlautbarung des Präsidenten der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien vom 3. Dezember 1946, betreffend Holzlizitation in Ausschlagwaldbetrieben beanstandet und an mich die Frage gerichtet, ob ich bereit sei:

1. Den Herrn Präsidenten der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, daß sein Erlaß in Widerspruch mit den derzeit geltenden Vorschriften über die Holzbewirtschaftung und die Preisüberwachung steht und daher ungesetzlich ist;

2. den Herrn Präsidenten der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich anzuweisen, daß dieser ungesetzliche Erlaß sofort zurückgezogen werden muß.

Hiezu bringe ich dem Hohen Landtag folgendes zur Kenntnis:

Das von den Herren Abgeordneten zitierte Rundschreiben der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien wurde an die Ausschlagwaldbetriebe Niederösterreichs zur Ausendung gebracht, um die wiederholten Anfragen dieser Betriebe bezüglich der Lizitationen einheitlich zu klären. Der Text des Rundschreibens wurde, wie dies im Rundschreiben selbst vermerkt ist, gemeinsam mit der Österreichischen Holzwirtschaftsstelle festgelegt.

Es handelt sich also in diesem Falle keineswegs um einen „Erlaß“ des Kammerpräsidenten, wozu dieser nicht befugt gewesen wäre, da die Kammer keine Behörde ist, sondern um ein Informationsschreiben der Kammer an ihre Mitglieder zur näheren Erläuterung bestehender gesetzlicher Bestimmungen, wobei mit der zuständigen behördlichen Stelle das Einvernehmen gepflogen wurde.

Das Schreiben stützt sich auf Teil I, § 1, lit. e), und § 3, Abs. 4, der Kundmachung der Österreichischen Holzwirtschaftsstelle vom 26. August 1946, betreffend die Holzpreisregelung und Sortierungsvorschriften im

Forstwirtschaftsjahr 1946. Die Kundmachung selbst hat den diesbezüglichen gemeinsamen Erlaß der Bundesministerien für Inneres, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau zur Grundlage.

§ 1, lit. e), dieser Bestimmung besagt, daß von der Preisregelung im Sinne dieser Kundmachung ausgenommen sind:

Holzverkäufe in Mittel- und Niederwäldern zur Befriedigung des Bedarfes örtlicher Selbstverbraucher bei Selbstwerbung in Losen überall dort, wo diese Art des Verkaufes bisher üblich war.

§ 3, Abs. 4, erklärt, daß Holzverkäufe im Sinne der oben angeführten Absatzstelle wie bisher im Wege des mündlichen Meistgebotes durchgeführt werden dürfen.

Aus diesen Bestimmungen der Kundmachung, wie aus dem Umstand, daß das Rundschreiben mit Zustimmung der Behörde verfaßt wurde, geht eindeutig hervor, daß der Präsident der Kammer keineswegs gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat.

Im übrigen ist das Rundschreiben ausdrücklich an „Ausschlagwaldbetriebe“ gerichtet, d. h. also, wenn ein Waldbesitzer Teile seines Besitzes im „Hochwaldbetrieb“ bewirtschaftet, was bei Nadelholz (Fichte, Kiefer, Lärche usw.) in der Regel der Fall ist, so gelten die oben genannten Ausnahmen selbstverständlich nicht. Bauholz für Ausbesserungen und Neuerrichtung von Gebäuden ist aber Nadelholz. Um über die Preisbildung bei Nadelholz, auch wenn dieses als Überholz in Ausschlagwäldern vorkommen sollte, keinen Zweifel aufkommen zu lassen, sind noch nach Erscheinen des oben zitierten Rundschreibens an die Waldbesitzer seitens der Kammer Weisungen ergangen, auch dieses Holz gemäß den festen Preistarifen zu verkaufen. Was den Verkauf von Laubnutzholz in Mittel- und Niederwäldern anlangt, kommt fast ausschließlich Eiche in Frage, für welche die Lizitation eine uralte Verkaufsform darstellt. Aber auch für diese Lizitation wurde im Rundschreiben bereits bekanntgegeben, wie die Preisbildung zu erfolgen hat. Diese stimmt überein mit der entsprechenden Preiserhöhung bei den übrigen Holzarten, für welche die Preise in Tarifforn vorliegen. Um aber den Klagen der Käufer Rechnung zu tragen, wurde an die Waldbesitzer mit neuerlichem Rundschreiben die Aufforderung gerichtet, auch für Laubnutzholz die Lizitationen einzustellen, und für gewöhnliche Bindereiche ein Höchstpreis von 350 S pro Festmeter bekanntgegeben.

Maisholz (Brennholz) wurde nach Weisungen der Kammer nicht lizitiert, wenn auch

nach den gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit hierzu vorhanden ist.

Da sonach dieses Rundschreiben der Landwirtschaftskammer vom 3. Dezember 1946 nicht als ungesetzlich angesprochen werden kann, lag auch kein Grund vor, die Zurückhaltung dieses Rundschreibens zu veranlassen.

PRÄSIDENT: Zur Tagesordnung ersuche ich den Herrn Abg. Reif, die Verhandlung zur Zahl 259 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. REIF: Ich habe namens des gemeinsamen Finanz- und Schulausschusses betreffend Bezugsordnung für Kindergärtnerinnen an niederösterreichischen Landeskindergärten zu referieren. Hohes Haus! Im Zuge der Neuregelung des Besoldungswesens der öffentlichen Angestellten wurden auf dem Gebiete des Kindergartenwesens vom Hohen Landtag die Bezugsordnung der Kinderwärterinnen mit Wirkung vom 1. Jänner 1947 beschlossen.

Mit Sitzungsbeschluß vom 26. Februar 1947 hat nun die Landesregierung dem Landtag den Entwurf einer Bezugsordnung für die Kindergärtnerinnen an den niederösterreichischen Landeskindergärten zur Beschlußfassung vorgelegt. Der Finanzausschuß hat gemeinsam mit dem Schulausschuß diese Vorlage beraten und legt Ihnen nun heute das Ergebnis der Beratung zur Beschlußfassung vor.

Die Kindergärtnerinnen an den niederösterreichischen Landeskindergärten waren bis zum Jahre 1938 Landesbeamte mit einem eigenen Bezugsschema. Dieses Schema wurde jeweils durch Landtagsbeschluß festgesetzt und war der Bezugsordnung der Handarbeitslehrerinnen angelehnt. Nach dem Einmarsch der Nationalsozialisten in Österreich wurden die Landeskindergärtnerinnen der NSV. angegliedert, die Bezahlung der Kindergärtnerinnen jedoch blieb Landessache. Der größte Teil der Kindergärtnerinnen war nach der nationalsozialistischen Tarifordnung A besoldet, sie waren daher nur vertragsmäßig angestellt. Infolge der Neuordnung der Bezüge der Landesbeamten in Angleichung an das Gehaltsüberleitungsgesetz des Bundes ist es jetzt notwendig, auch die Landeskindergärtnerinnen als besondere Gruppe der Landesbeamten dem Gehaltsüberleitungsgesetz anzugliedern und für sie eine österreichische Bezugsordnung zu erlassen.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz hat für die Kindergärtnerinnen eine eigene Verwendungsgruppe L 3 normiert. Die Ansätze dieser Bezugsgruppe sind der vorliegenden Bezugsordnung zugrunde gelegt. Es erhalten danach die provisorischen Kindergärtnerinnen außer den Teuerungszuschlägen einen Monats-

gehalt von 200 S, der nach zweijähriger Dienstzeit auf 212 S erhöht wird. Mit dem Definitivum ist ein Anfangsgehalt von 224 S verbunden, zu dem 9 Biennien von je 12 S und 6 Biennien zu je 16 S treten. Das gilt aber nur für die weltlichen Kindergärtnerinnen; die geistlichen Kindergärtnerinnen erhalten nur einen Anfangsbezug von 224 S, aber keine Vorrückungsbeträge.

Dem Gehaltsüberleitungsgesetz entsprechend, sind für die Bezugsordnung die Bestimmungen über die Dauer der provisorischen Verwendung, die Regelung der Familienzulagen und Teuerungszulagen, die Sperre der Vorrückung bei einer Dienstleistung unter dem Durchschnitt, den Anfall oder die Hemmungen von Vorrückungen, die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und die Versetzung in den Ruhestand entnommen. Eine Besonderheit bildet der § 11; er gibt der Kindergärtnerin die Möglichkeit, gegen eine Abfindung über ihren eigenen Antrag aus dem Dienst zu scheiden. Sie soll dadurch die Möglichkeit haben, ohne daß die Pensionslast des Landes besonders erhöht wird, den Dienst zu verlassen. Vom Standpunkt des Dienstes aus ist diese Bestimmung jedenfalls zu begrüßen.

Der § 8 sieht vor, daß die Kindergärtnerin schon mit dem Tag des Dienstantrittes Anspruch auf ihre Dienstbezüge hat und nicht erst mit dem darauffolgenden Monatsersten, wie dies das Gehaltsüberleitungsgesetz vorsieht.

Der § 14 stellt die Überführungsdienstzeit fest. Nach ihm werden den Landeskindergärtnerinnen die nach Vollendung des 18. Dienstjahres im Landesdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeiten voll angerechnet. Die Dienstzeit bis zur Übernahme durch die NSV. wird aber nur unter der Voraussetzung angerechnet, daß die Kindergärtnerin nicht der NSDAP. angehört hat. Die in einem NSV.-Kindergarten verbrachte Dienstzeit wird nur jenen Kindergärtnerinnen angerechnet, die bereits vor dem 13. März 1938 zu definitiven Kindergärtnerinnen ernannt waren und nicht registrierungspflichtig sind. Hingegen wird jenen Kindergärtnerinnen, die bereits vor dem 13. März 1938 provisorische Kindergärtnerinnen waren und aus politischen Gründen in die NSV.-Kindergärten nicht übernommen wurden, als Wiedergutmachung die Dienstzeit so angerechnet, als wenn sie weiterhin in einem niederösterreichischen Landeskindergarten in Dienst gestanden wären. Diese Verfügung tritt aber nur dann in Kraft, wenn die betreffenden Kindergärtnerinnen nicht registrierungspflichtig sind.

Nachdem die Gewerkschaft zu diesem Entwurf trotz mehrfacher Urgenz nicht Stellung

genommen hat, wird deren Zustimmung dazu angenommen. Das Gesetz soll deswegen nicht weiter hinausgeschoben werden, weil nach der letzten von uns beschlossenen Regulierung der Bezüge der Kinderwärterinnen der Fall eingetreten ist, daß Kinderwärterinnen höhere Bezüge haben als Kindergärtnerinnen. Das ist jedenfalls ein ganz unhaltbarer Zustand.

Ich beantrage daher im Namen des gemeinsamen Finanz- und Schulausschusses die Annahme des vorliegenden Antrages, welcher lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1.) Die Bezugsordnung für Kindergärtnerinnen an niederösterreichischen Landeskindergärten wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird angewiesen, die Durchführung des Beschlusses zu bewirken.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte und erteile das Wort dem Herrn Abg. Vesely.

Abg. VESELY: Hoher Landtag! Die Vorlage bedeutet eigentlich nichts anderes als eine zwangsläufige Ergänzung der Besoldungsordnung, wie wir sie im Dezember vorigen Jahres für die Landesangestellten beschlossen haben. Auf Grund dieser Vorlage werden die Kindergärtnerinnen, und zwar die weltlichen als Landesangestellte bezeichnet, nur bilden sie eine besondere Gruppe, und es ist infolgedessen notwendig gewesen, für sie eine eigene Besoldungsordnung vorzulegen. Die Ansätze der Besoldungsordnung sind gering, aber sie entsprechen den Ansätzen, die derzeit vom Bund gegeben werden. Es ist uns bereits im Ausschuß gelungen, einige Verbesserungen der Vorlage, insbesondere eine übersichtliche Gliederung durchzudrücken. Wir unterscheiden weltliche und geistliche Kindergärtnerinnen, die geistlichen, die keinerlei Vorrückungsbeträge erhalten, und die weltlichen, die eingeteilt sind in aushilfsweise, provisorische und definitive. Diese Einteilung ist klar und übersichtlich. Die Provisorischen bilden die Vorstufe zu den Definitiven und die Aushilfsweisen können nach vier Jahren ad personam definitiv werden, aber nicht für eine bestimmte Stelle, sondern sie bilden die notwendige Anzahl von Aushilfskindergärtnerinnen, die dorthin gehen müssen, wo sie eben gebraucht werden. Darüber ist nichts zu sagen.

Was nun die Entlohnung selbst betrifft, möchte ich folgendes sagen, was ich bereits im Ausschuß gesagt habe: Für die Definitiven ist ein Anfangsbezug von 224 S vorgesehen, daran schließen sich 9 Vorrückungsbeträge im

Abstand von zwei zu zwei Jahren zu je 12 S, d. h. mit anderen Worten, die Kindergärtnerinnen, die definitiv angestellt sind, erreichen mit 22 Dienstjahren einen Monatsbezug von 332 S. Nun tritt eine Zäsur ein. Die Kindergärtnerin kann noch weitere 6 Vorrückungsbeträge erhalten, wenn sie eine entsprechende Durchschnittsleistung aufgewiesen hat, d. h. fachtechnisch ausgedrückt, sie kann bei einer entsprechenden Durchschnittsleistung in die Majorsecke aufrücken. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß eine Majorsecke für zwölf Jahre zu weit erstreckt ist. Auch die Bezeichnung „entsprechende Durchschnittsleistung“ genügt nicht. Was heißt „entsprechende Durchschnittsleistung“? Unseres Erachtens wäre es besser gewesen, etwa ein oder zwei Vorrückungsbeträge für besonders fleißige und befähigte Kindergärtnerinnen einzuführen, die nur diese erreichen können, nicht aber für zwölf Jahre eine Majorsecke zu schaffen. Für die Möglichkeit der Erreichung dieser Majorsecke ist der recht vage Begriff „entsprechende Durchschnittsleistung“ geschaffen worden. Diese Stilisierung läßt unter Umständen einer gewissen Protektionsmöglichkeit Tür und Tor offen, was aber nicht sein sollte.

Im § 5 ist von der Hemmung der Vorrückung die Rede. Hier wollten wir im Ausschuß etwas beseitigen, was uns aber nicht gelungen ist. Es heißt hier, die Vorrückung wird gehemmt durch eine auf „minderentsprechend“ oder „nichtentsprechend“ lautende Gesamtbeurteilung der Dienstleistung. Bei minderentsprechender Dienstleistung ist die Hemmung meines Erachtens am Platz, denn die Kindergärtnerin soll das lernen, was ihr noch fehlt; in dem Moment aber, wo sie nicht mehr entspricht, gehört sie in den Kindergarten nicht mehr hinein. Denn dann ist die Hemmung der Vorrückung kein Mittel mehr, sie zu bessern, sondern sie gehört in Disziplinaruntersuchung, wo festgestellt werden soll, warum sie nicht entspricht; entweder wird sie pensioniert oder sie wird dazu verhalten, das aufzuholen, was ihr fehlt. Aber daß man bei 70, 80 und 90 Kindern, wo es sich um die Gesundheit und Erziehung der Kinder handelt, „nicht entsprechende“ Kindergärtnerinnen läßt und sie nur mit der Hemmung der Vorrückung bestraft, ist meines Erachtens nicht am Platz. Es ist uns im Ausschuß leider nicht gelungen, diese falsche Stellungnahme aus dem Gesetz herauszubringen. Man sagt, die Bestimmungen lauten ja auch beim Bund so und es ist hier die Automatik mit dem Bund geschaffen worden. Zugegeben — der Wert dieser Besoldungsordnung ist, daß es gelungen ist, die Automatik mit dem Bund herzustellen, wodurch dem



„Majorsecke“ hätte ich lieber nicht gehört, aber es scheint, daß man bei gewissen Gelegenheiten auch heute noch auf militärische Ausdrücke zurückgreifen muß.

Die Vorrückungshemmung ist nach dem Beamten-Überleitungsgesetz vorgesehen. Wenn nun die Landeskinderkärtnerinnen den Rang als Landesbeamte beanspruchen, so müssen sie sich eben dieser für die Landesbeamten geltenden Vorrückungshemmung unterwerfen. Sie wissen ja, daß ein Landesbeamter, wenn er sich nicht bewährt, einfach im Gehaltsbezug nicht vorrückt.

Diesbezüglich möchte ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Abg. Vesely zurückgreifen, der gesagt hat, daß mit dem Begriff „entsprechender Dienstleistung“ der Protektion Tür und Tor geöffnet wäre. Dem ist nicht so, denn laut Schulaufsichtsgesetz unterstehen die Kindergärtnerinnen der Schulaufsichtsbehörde, und es ist dem Herrn Abgeordneten Vesely genau so bekannt wie jedem anderen Schulmeister, daß in der Disziplinkommission sowohl Vertreter der politischen Parteien als auch des Lehrerstandes sitzen, so daß, wie ich glaube, der Protektion nicht Tür und Tor geöffnet werden kann. Ich bin der Meinung, wenn wir uns zu einer neuerlichen Beratung über das Kindergärtnerinnengesetz zusammensetzen, daß sich vielleicht in diesem Gesetz wieder Worte finden werden, die dem einen oder anderen nicht passen. Der eine sagt dies, der andere das, je nachdem, ob er es vom germanistischen oder von einem anderen Standpunkt aus betrachtet, und so werden wir herumstreiten, ob das Wort sinngemäß so zu gelten hat oder so anzuwenden ist. Ich glaube aber, der Sinn des Gesetzes gilt mehr als der reine Buchstabe.

Wenn Sie Lust und Liebe haben, können Sie die Anträge des Herrn Kollegen Vesely annehmen, ich möchte jedenfalls bitten, daß in dem für die stilistische Redigierung des Gesetzes zu bestimmenden Büro der Kollege Vesely sitzt, damit die Geschichte in Ordnung geht. *(Beifall rechts.)*

Landeshauptmannstellvertreter POPP: Hohes Haus! Ich darf feststellen, daß die Vorlage an und für sich in ihrem Inhalt unbestritten ist. Worum es sich lediglich handelt, sind stilistische Änderungen, also ein besseres Deutsch bei einzelnen Sätzen zu wählen. Auch das ist eigentlich unbestritten, denn Herr Abg. Kaindl hat gegenüber dem Herrn Abg. Vesely ausdrücklich erklärt, wo er recht hat, hat er recht. Wenn er also recht hat, dann sollte man dieses schönere Deutsch wählen. Die österreichische Gesetzgebung war einmal bekannt wegen der schönen und deutlichen Sprache, die die österreichischen Gesetze

einmal hatten. Ich wünsche nicht, daß nun ein Gesetz des Schulausschusses hinausgeht, das hinsichtlich der Stilistik nicht ganz einwandfrei wäre. Im übrigen befindet sich mein Vordner im Irrtum, denn es handelt sich nicht darum, den Antrag an den Ausschuß zurückzuweisen und neuerlich einen Unterausschuß einzusetzen, sondern die Anträge sollen im Hause beschlossen und in das Gesetz eingebaut werden. Das ist es, worum es sich handelt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Hohen Hause — ich nehme an, daß dafür Interesse besteht — den Stand des heutigen Kindergartenwesens kurz mitteilen:

Mit 31. Dezember 1946 haben wir 162 Landeskinderkärten in Betrieb genommen, davon sind 97 durch weltliche und 65 durch geistliche Kindergärtnerinnen geführt. Die Zahl der weltlichen Kindergärtnerinnen beträgt 119, davon sind 32 definitiv, 26 provisorisch und 61 im Vertragsverhältnis. Die Zahl der Landeskinderwärterinnen beträgt 163. Nach der Verabschiedung des Budgets hat das Referat im Jahre 1947 vorgesehen, 20 Kinderkärten neu zu übernehmen. Das wollte ich dem Hohen Hause zur Kenntnis bringen. Im übrigen bitte ich, den Anträgen des Herrn Abg. Vesely stattzugeben und die neue Fassung zu beschließen.

Abg. ZACH: Meine sehr verehrten Frauen und Herren des Hohen Landtages! Es ist selbstverständlich, daß alle Vertreter des Landtages das größte Interesse daran haben, daß das Gesetz in seiner äußeren Form allen Anforderungen entspricht. Ich muß aber doch den Werdegang dieses Gesetzes ganz kurz aufklären.

Das Geesetz wurde zuerst im gemeinsamen Finanz- und Schulausschuß besprochen. Es wurden dort einige Unebenheiten aufgezeigt, und weil eben sämtliche Mitglieder dieses gemeinsamen Ausschusses willens waren, ja nichts zu beschließen, was später irgendeiner Kritik ausgesetzt sein könnte, ist sogar ein Unterausschuß gebildet worden. In diesem Unterausschuß ist ein Vertreter der SPÖ., der KPÖ. und ein Vertreter von uns gesessen. Dieser Unterausschuß hat den Auftrag gehabt, im Einvernehmen mit dem Amt alle Unebenheiten im Gesetz zu beseitigen. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn der Herr Abg. Vesely sagt: „Es ist uns nicht gelungen....“ Wer sind die „uns“? Dieser Antrag hat die Unterschrift des Referenten, und zwar nicht des beamteten Referenten, daher verstehe ich nicht, wie es zu der Redewendung: „Es ist uns nicht gelungen.....“ kommen kann. Es hätte doch nur eines Antrages, eines Vorschlages bedurft und dieser wäre im Unter-

ausschuß angenommen worden. Aber nicht genug damit, ist der Gesetzentwurf nach der Beratung im Unterausschuß abermals im gemeinsamen Finanz- und Schulausschuß beraten worden. Dort ist nicht das aufgezeigt worden, was heute hier gesagt wird. Es ist daher wirklich notwendig, daß da schon von vornherein eine scharfe Grenze gezogen wird. Es war niemand dafür, stilistische oder andere Fehler in diesem Gesetz zu belassen. Ich glaube, wenn wir die Form streng wahren, werden wir uns in Zukunft viel ersparen. Dazu sind ja die Ausschüsse hier. Es ist dem Hohen Hause nicht sehr zuträglich, wenn Redewendungen fallen, von denen man nicht weiß, wohin man mit ihnen hinaus will.

Der Herr Referent sowie der Herr Berichterstatter sind Angehörige Ihrer Partei und es wird jetzt so gesprochen, als dürfte es irgend jemand darauf abgesehen haben, in dieses Gesetz Dinge hineinzupraktizieren, die nicht hineingehören (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das hat kein Mensch gesagt!*). Ich stelle das nur fest.

Ich hätte nicht zu dieser Vorlage gesprochen, aber der § 6 lastet mir schwer am Herzen. Er lautet: „Die Kindergärtnerinnen geistlichen Standes erhalten den Anfangsgehalt der wirklichen Kindergärtnerinnen. Auf die Vorrückungsbeträge haben sie keinen Anspruch.“

Ich weiß, was Sie da einwenden werden, nämlich, daß bei den wirklichen, also weltlichen Kindergärtnerinnen ganz andere Vorbedingungen sind. Wer aber heute das Elend vieler geistlicher Schwestern, die ein höheres Alter erreicht haben, sieht, der muß sagen, es ist hoch an der Zeit, daß wir uns mit der Frage der geistlichen Schwestern auf allen Gebieten, wo sie tätig sind, näher befassen. Ich kenne einige Anstalten, wo der Stand der geistlichen Schwestern zu 45 bis 65 Prozent überaltert ist, so daß die wenigen gesunden und jungen Schwestern für die Arbeit der alten Schwestern aufkommen müssen. In dem vorliegenden Gesetz werden nun die berufstätigen geistlichen Schwestern, die ihren Dienst einwandfrei leisten, in bezug auf die Bezahlung in ihrer Dienstleistung so herabgesetzt! Das ist weder sozial gerecht noch menschlich gedacht, wenn man eine derartige Unterscheidung durchführt.

Ich möchte daher, ohne einen positiven Antrag zu stellen, an das Hohe Haus die Bitte richten, überprüfen Sie alle diese Dinge zur gegebenen Zeit und fragen wir uns dann, ob es gerecht ist, daß diese Dinge so bleiben oder ob wir nicht doch irgendeine Änderung durchführen sollen. Es ist das nur im Interesse der den Schwestern anvertrauten Kinder gelegen.

Im übrigen möchte ich bitten, daß in Zukunft die Ausschüsse solche Arbeit leisten, daß hier im Landtag nicht über so kleinliche Dinge so lange Debatten geführt werden müssen. (*Beifall rechts.*)

Abg. KAINDL: Ich möchte zum Schluß der Debatte noch ganz kurz folgendes sagen: Wir sind im Interesse der Sache für den Antrag des Herrn Abg. Vesely. Wenn er das nächstmal durchaus Redakteur sein will, dann hat er dazu hundertprozentig meine Zustimmung. (*Abg. Vesely: Es war ja auch ein Schriftsteller [auf Abg. Kaindlweisend] im Ausschuß!*)

Berichterstatter Abg. REIF (*Schlußwort*): Aus der Debatte ist hervorgegangen, daß in sachlicher Beziehung keine Einwendung erhoben wurde, bis auf die Einwendung des Herrn Abg. Zach bezüglich des § 6, in dem die wirklich ungerecht scheinende Bemerkung enthalten ist, daß die Kindergärtnerinnen geistlichen Standes keinen Anspruch auf die Vorrückungsbeträge haben. Der Text dieses Paragraphen ist einer Vorlage des seinerzeitigen Landesrates Prader entnommen und entspricht dem Verhältnis, in welchem die geistlichen Schwestern zum Lande Niederösterreich stehen: Sie sind eben keine Landesbeamten, und das ist der alleinige Grund, warum der § 6 in dieser Form in der Vorlage enthalten ist. Er soll absolut keine Zurücksetzung und keine Minderung der Tätigkeit der geistlichen Schwestern in den Landeskindergärten beinhalten.

Nachdem nun auch der Herr Abg. Kaindl für den Antrag Vesely eingetreten ist, glaube ich, können wir zur Abstimmung schreiten und im Pauschale den Antrag Vesely annehmen. Ich glaube, es wird nicht notwendig sein, diese Abänderungsanträge, die der Herr Abg. Vesely gestellt hat, noch einmal zu verlesen.

Ich stelle daher den Antrag, den vorliegenden Entwurf des Ausschusses mit den Anträgen des Herrn Abg. Vesely, die nur stilistischer Natur sind, anzunehmen.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Antrag des gemeinsamen Finanz- und Schulausschusses mit den Abänderungsanträgen stilistischer Natur des Abg. Vesely*): A n g e n o m m e n .

Das Hohe Haus gelangt nun zur Beratung des Dringlichkeitsantrages der Landesregierung.

Zur Begründung der Dringlichkeit ersuche ich den Herrn Landesrat Steinböck zu sprechen.

Landesrat Abg. STEINBÖCK: Hohes Haus! Gegen das am 30. Jänner d. J. vom Hohen Landtag beschlossene Jagdgesetz wurde seitens der russischen Besatzungsmacht keine

Einwendung erhoben. Es tritt somit mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Bis zur Bekanntmachung dieses Gesetzes verstreicht eben durch die ungünstigen Verhältnisse einige Zeit. Es ist daher notwendig, eine kleine Abänderung des § 134 vorzunehmen.

Ich bitte daher das Hohe Haus, der Dringlichkeit die Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über die Dringlichkeit*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Landesrat Steinböck, nunmehr zum Meritum des Antrages der Landesregierung zu berichten.

Landesrat Abg. STEINBÖCK: Hoher Landtag! Gemäß § 3, Abs. (1), des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1946, LGBI. Nr. 7 aus 1947, verlieren alle am 31. März 1947 laufenden Jagdpachtverträge an diesem Tage ihre Gültigkeit.

Im § 134 des von dem Hohen Landtag am 30. Jänner 1947 beschlossenen Gesetzes über die Regelung des Jagdwesens (niederösterreichisches Jagdgesetz) wurde bestimmt, daß zum Zwecke der Durchführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Neuverpachtung der Jagdgebiete die Geltungsdauer sämtlicher „am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes“ laufender Jagdpachtverträge bis 30. Juni 1947 erstreckt wird.

Da das niederösterreichische Jagdgesetz erst mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, die Verlautbarung aber vor dem 31. März 1947 nicht erfolgen konnte, so würde sich ergeben, daß sämtliche Jagdpachtverträge im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes des niederösterreichischen Jagdgesetzes bereits abgelaufen wären. Um dies zu vermeiden und den Gesetzestext mit der Absicht des Gesetzgebers, eine Erstreckung der laufenden Jagdpachtverträge zu erzielen, in Einklang zu bringen, erscheint es notwendig, in den Absätzen (1) und (2) des § 134 des niederösterreichischen Jagdgesetzes an Stelle der Worte: „am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes“ die Worte: „am 31. März 1947“ zu setzen.

Die Niederösterreichische Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in der Sitzung vom 2. April 1947 gefaßten Beschlusses den dringlichen Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1.) In den Absätzen (1) und (2) des § 134 des von dem Hohen Landtag am 30. Jänner 1947 beschlossenen Gesetzes über die Regelung des Jagdwesens (niederösterreichisches Jagdgesetz) haben an Stelle der Worte:

„am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes“ die Worte: „am 31. März 1947“ zu treten.

2.) Die Landesregierung wird angewiesen, die Durchführung des Beschlusses zu bewirken.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): Der Dringlichkeitsantrag der Landesregierung ist angenommen.

Berichterstatter Abg. BUCHINGER: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über den Bericht und Antrag der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Gefährdung der Schwarzföhrenbestände als wichtige Rohstoffbasis im Gebiet des Grünbacher Kohlenwerkes (*Antrag der Abgeordneten Grafeneder, Mentasti, Staffa, Vesely und Genossen vom 21. März 1946*), zu berichten.

Durch den Fachreferenten ist berichtet worden, daß wir den Schwarzföhrenbeständen das größte Augenmerk schenken müssen, damit sie nicht durch Raubbau vernichtet werden und dadurch auch die Harzgewinnung unmöglich wird.

Der Antrag des Wirtschaftsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Gefährdung der Schwarzföhrenbestände, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Berichterstatter Abg. STERN: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über den Bericht und Antrag der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Kraftfahrlinienverkehr im Bezirk Gmünd (*Antrag der Abgeordneten Zettel, Gafner, Kren, Kuba, Ficker und Genossen vom 17. Juni 1946*), zu berichten.

In einem Bericht des Fachreferenten wird uns mitgeteilt, daß die meisten Linien schon eröffnet wurden. Es sind wohl noch einige Linien ausständig, die aber, sobald die Kraftfahrzeuge vorhanden sind, ehestens eröffnet werden.

Ich glaube, daß wir mit dieser Tatsache zufrieden sein können und stelle namens des Wirtschaftsausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Kraftfahrlinien-



verkehr im Bezirk Gmünd (Zuschrift der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 7. September 1946) wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Kaufmann.

Abg. KAUFMANN: Zu dem Antrag des Wirtschaftsausschusses möchte ich bemerken, daß die Autobuslinien im Waldviertel sehr mangelhaft sind. Bei dem für die nächste Zeit bevorstehenden Ausbau der Krafftahrlinien ist ein besonderes Augenmerk unbedingt darauf zu lenken, daß diese Linien so geführt werden, daß der Anschluß an die Bahnzüge möglich ist. Bei der Einführung von Autobuslinien, die zu den Bahnlagen der Franz-Josefs-Bahn oder der Waldviertler Bahnen führen, wurde der schwere Fehler begangen, daß der Anschluß nicht geklappt hat. Es sind da oft Wartezeiten von fünf bis sechs Stunden und noch mehr und selbst Übernachtungen notwendig. Das Waldviertel ist wohl mit Autobussen schwer zu befahren, es ist aber nicht unbefahrbar. In anderen Gegenden sieht man schon weit mehr Autobuslinien, die auch zweckentsprechend fahren, aber gerade im Waldviertel liegt dieser Verkehr noch im argen. Um z. B. das Kreisgericht in Krems zu erreichen, gibt es nur den Bahnverkehr, und dieser führt erst über Wien nach Krems, weil die Kamptalbahn gesperrt ist und die Autobuslinien unpraktisch eingerichtet sind.

Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß das Waldviertel dem Verkehr erschlossen wird, damit man leicht nach Krems, eventuell zum Strafantritt (*Heiterkeit*) oder zu einer Zeugen-aussage gelangen kann.

Ich möchte daher bitten, daß der vorliegende Antrag unterstützt wird.

Berichterstatter Abg. STERN (*Schlußwort*): Ich kann zu der Anregung des Herrn Vorredners nur sagen, daß es mit dem Zugverkehr jetzt wirklich sehr schlecht bestellt ist. Wir werden uns selbstverständlich bemühen, daß wir einen regelrechten Verkehr erhalten und daß auch die Anschlüsse zwischen den Autobuslinien und den Zügen soweit als möglich hergestellt werden.

Es ist nur bedauerlich, daß wir jetzt bei der Eisenbahn weder Kohlen noch Züge haben.

Wir werden uns bemühen, den vorgebrachten Anregungen tunlichst Rechnung zu tragen.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Berichterstatter Abg. BACHINGER: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über den Bericht und Antrag der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Aus-

zahlung von Schäden in der Sachversicherung (*Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Tesar, Bachinger, Etlinger, Waltner und Genossen vom 4. April 1946*), zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 7. Sitzung am 4. April 1946 die Landesregierung aufgefordert, den Herrn Bundesminister für Finanzen zu ersuchen, dringendst Ausnahmegenehmigungen im Sinne des Schillingsgestezes im Verordnungsweg generell zu erlassen, damit die von den Versicherungsanstalten bereits bereitgestellten Schadensbeträge hauptsächlich in der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung sofort an die in Betracht kommenden Versicherungsnehmer zur Auszahlung gelangen können.

Hiezu behrt sich die Niederösterreichische Landesregierung zu berichten, daß der Herr Bundesminister für Finanzen nunmehr auf die h. a. Anfrage wie folgt geantwortet hat (*liest*):

„Für die Auszahlung von Versicherungsleistungen in der Schadensversicherung ist das Versicherungsüberleitungsgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 108/46, maßgebend. Danach können Versicherungsleistungen in der Hagelversicherung stets voll, in den anderen Schadensversicherungszweigen bis zu 1000 S bezahlt werden. Wenn jedoch nachgewiesen werden kann, daß die ausbezahlte Versicherungsleistung der Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Güter dient, kann auch die volle Entschädigung bezahlt werden.“

Durch eine Erleichterungsverordnung, die bereits dem Bundeskanzleramt zwecks Vorlage an die Alliierten übermittelt wurde, sollen jedoch in der Sachversicherung sämtliche Beschränkungen der Auszahlung beseitigt werden.“

Ich ersuche das Hohe Haus, folgendem Antrag des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Auszahlung von Schäden in der Sachversicherung (*Brief des Herrn Bundesministers für Finanzen*), wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Berichterstatter Abg. MITTERHAUSER: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über den Bericht und Antrag der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend den Resolutionsantrag der Abgeordneten Ingenieur Kargl, Vesely, Genner und Genossen zum Bericht des Herrn Landeshauptmannes Reither in der Sitzung des Landtages vom 12. November 1946, wegen Errichtung eines Landes-

ernährungsausschusses und eines Landwirtschaftsausschusses, zu berichten.

Hoher Landtag! In der Sitzung des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Dezember 1946 haben die Landtagsabgeordneten Ing. Kargl, Vesely, Genner und Genossen einen Resolutionsantrag bezüglich Einsetzung eines Landesernährungsausschusses zur Sicherung und Überwachung aller Ernährungsmaßnahmen, wie die Errichtung eines Landwirtschaftsausschusses, der die Erzeugung und Verteilung der Waren kontrolliert, und verhindert, daß von Spekulanten österreichische Erzeugnisse, die dringend für den Bedarf der Bevölkerung gebraucht werden, ins Ausland verschoben werden, eingebracht.

Die Niederösterreichische Landesregierung beschloß am 20. Dezember 1946 zur Sicherung und Überwachung aller Ernährungsmaßnahmen die Errichtung eines Landesernährungsausschusses, in welchen Landtagsmitglieder entsendet wurden.

Der Antrag des Wirtschaftsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Entsendung folgender Mitglieder und Ersatzmänner in den Landesernährungsausschuß wird zur Kenntnis genommen.

Mitglieder: ÖVP.: Glaninger Anton, Zach Johann, Mitterhauser Fritz; SPÖ.: Popp Franz, Buchinger Hermann; KPÖ.: Genner Laurenz. Ersatzmänner: ÖVP.: Endl Johann, Schwarzott Friedrich, Findner Heinrich; SPÖ.: Koppensteiner Johann, Steirer Johann; KPÖ.: Dubovsky Robert.

Der Bericht über die künftige Zusammensetzung des Landwirtschaftsausschusses wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Namen der Vertreter der einzelnen Körperschaften einzuholen und dem Landtag bekanntzugeben.“

Ich ersuche, diesem Antrag zuzustimmen.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse Sitzungen abhalten: Gemeinsamer Fürsorge- und Finanzausschuß sogleich nach dem Plenum, gemeinsamer Bau- und Finanzausschuß um 2 Uhr nachmittags, gemeinsamer Schul- und Finanzausschuß um ½3 Uhr nachmittags, Verfassungsausschuß um ¼4 Uhr.

Ich teile nochmals mit, daß die Sitzungen des Finanzausschusses zur Beratung des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 1947 am Mittwoch, 9. April 1947, um 9 Uhr vormittags im Marmorsaal beginnen. Am 10. und 11. April 1947, gleichfalls um 9 Uhr vormittags, werden die Sitzungen fortgesetzt und am 11. April 1947 abgeschlossen werden.

Sämtliche Einladungen sind in den Händen der betreffenden Herren Abgeordneten.

Ich wünsche allen Regierungsmitgliedern und Abgeordneten des Hohen Hauses gesegnete Osterfeiertage.

Die nächsten Sitzungen des Landtages zur Verhandlung des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 1947 finden am Mittwoch, 16., Donnerstag, 17., und eventuell noch am Dienstag, 22. April 1947, statt. Beginn der Sitzungen 9 Uhr vormittags.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 23 Min.)